



19.11.2021

Neue EGO IKT, Antragsschluss am 31.12.2021

Veränderungen in der EGO NRW Teil II, 11. Beschäftigte in der IKT

Seit dem 01. Januar 2021 gilt für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) eine veränderte Entgeltordnung. Für diejenigen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Tätigkeiten nach den neuen Regelungen zur IKT ausgeübt haben, ergibt sich unter Umständen die Chance auf eine Höhergruppierung. Dies gilt in jedem Fall für Beschäftigte, die im alten Abschnitt 11 (bis 31.12.2020) eingruppiert sind, aber auch für viele, die erst jetzt den neuen Regelungen der IKT (seit 01.01.2021) zuzuordnen sind. Dies könnten z. B. die für die Telefonanlagen zuständigen Beschäftigten sein, Beauftragte für Informationssicherheit oder auch Fachinformatiker, die aufgrund vorübergehender Ausnahmeregelungen in einem anderen Teil der Entgeltordnung eingereiht wurden.

Bitte beachtet dabei die folgenden Punkte:

- Es erfolgt keine automatische Überprüfung der bisherigen Eingruppierung. Eine Höhergruppierung kommt nur dann in Betracht, wenn ihr dies ausdrücklich beantragt.
- Entsprechende Anträge für eine Höhergruppierung müssen unbedingt **spätestens bis zum 31.12.2021** gestellt werden. Wichtig ist, dass der Antrag **am 31.12.2021 beim Arbeitgeber eingegangen** ist. Nach Ablauf dieser Antragsfrist ist ein Anspruch auf Höhergruppierung aufgrund der Überleitung ausgeschlossen.
- Ergibt sich aufgrund des Antrages eine höhere Eingruppierung, so erfolgt diese rückwirkend zum 01.01.2021.

Solltet ihr noch Fragen zur neuen EGO IKT haben, wendet euch gerne vertrauensvoll an eure Tarifvertreter in den Personalräten und den Kreisgruppen vor Ort oder an die Geschäftsstelle. Informationen zur neuen Eingruppierungs-Systematik findet ihr auch in unseren Video-Beiträgen auf der Homepage im Bereich Tarif.